

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Sörrenloch vom 26.04.2013**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.04.2013, zuletzt geändert durch die 2. Satzungsänderung vom 02.05.2017 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines.....	1
§ 2	Gebührenschildner.....	1
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4	Inkrafttreten.....	2
	Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I.	Einzelgrabstätten.....	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III.	Verlängerung des Nutzungsrechts.....	3
IV.	Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
V.	Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI.	Benutzung der Leichenhalle.....	4
VII.	Sonstige Gebühren.....	4

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2001 außer Kraft.

Sörgenloch, den 04.06.2013

Dr. Frieder März
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 325,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 650,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|---|---------------|
| a) eine Doppelgrabstätte | 1.300,00 Euro |
| b) eine Urnennische in den Urnenstelen inkl. Verschlussplatte | 890,00 Euro |

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Einfachgräber für Verstorbene (§ 14 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|---------------------|-------------|
| manueller Aushub | 595,00 Euro |
| maschineller Aushub | 476,00 Euro |

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

- | | |
|---------------------|--------------|
| manueller Aushub | 1190,00 Euro |
| maschineller Aushub | 1012,00 Euro |

c) Urnenbeisetzung je Beisetzung

	197,00 Euro
--	-------------

2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 17 Abs. 2 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe

- | | |
|---------------------|--------------|
| manueller Aushub | 1309,00 Euro |
| maschineller Aushub | 1131,00 Euro |

b) für die zweite Bestattung

- | | |
|---------------------|--------------|
| manueller Aushub | 1190,00 Euro |
| maschineller Aushub | 1012,00 Euro |

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 25 v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche 1286,00 Euro
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 120,00 Euro
3. Für das Ausgraben von Aschen 197,00 Euro
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Einstellen eines Verstorbenen, Nutzung bis zu 5 Tagen einschließlich Trauerfeier 200,00 Euro
2. für jeden weiteren angefangenen Tag 39,00 Euro
3. Benutzung der Leichenhalle bei vorübergehender Einstellung der Leiche, die zum auswärtigen Bestattungsort überführt wird, für den angefangenen Tag 65,00 Euro
4. Nutzung für Trauerfeier und Aufbewahrung der Urne bis zu 1 Monat In dieser Gebühr ist die Reinigung enthalten. 165,00 Euro
5. Aufbewahrung einer Urne – vom Eintreffen bis zu Bestattung (ohne Trauerfeier) bis zu 1 Monat 70,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen Monat 70,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten 15,00 Euro
2. Umschreibung Graburkunde 15,00 Euro
3. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.